

Amtsblatt

Nummer 6
76. Jahrgang
Montag, 3. Februar 2020

Bekanntmachung

über die Einsicht in die Wählerverzeichnisse und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl des Stadtrats und die Wahl der Oberbürgermeisterin / des Oberbürgermeisters in der Stadt Regensburg am 15. März 2020

1. Die Wählerverzeichnisse für die Stimmbezirke werden an den Werktagen während der allgemeinen Dienststunden in der Zeit vom 24. Februar 2020 (20. Tag vor dem Wahltag) bis zum 28. Februar 2020 (16. Tag vor dem Wahltag) von Montag bis Freitag in der Zeit von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr und am Donnerstag in der Zeit von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr im Bürgerzentrum – Wahlamt, Zimmer Nr. 309, Maximilianstr. 26, 93047 Regensburg (barrierefreier Zugang ist nur nach vorheriger Terminvereinbarung unter 0941 507-2030 möglich) für Wahlberechtigte zur Einsicht bereitgehalten. Jede/r Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder die Vollständigkeit der zu ihrer / seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern eine Wahlberechtigte / ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder die Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat sie / er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder eine Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht zur Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre nach dem Meldegesetz eingetragen ist.
2. Das Stimmrecht kann nur ausüben, wer in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.
3. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder für unvollständig hält, kann innerhalb der oben genannten Einsichtsfrist Beschwerde einlegen. Die Beschwerde kann schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Regensburg eingelegt werden.
3. Wahlberechtigte, die in einem Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten spätestens am 23. Februar 2020 (21. Tag vor dem Wahltag) eine Wahlbenachrichtigung mit einem Vordruck für einen Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Beschwerde gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Stimmrecht nicht ausüben kann.
4. Wer in einem Wählerverzeichnis eingetragen ist und keinen Wahlschein besitzt, kann nur in dem Stimmbezirk abstimmen, in dessen Wählerverzeichnis er geführt wird.
5. Wer einen Wahlschein der Stadt Regensburg besitzt, kann das Stimmrecht ausüben
 - 5.1 durch Stimmabgabe in jedem Abstimmungsraum der Stadt Regensburg,
 - 5.2 durch Briefwahl.
6. Einen Wahlschein erhalten auf Antrag
 - 6.1 Wahlberechtigte, die in einem Wählerverzeichnis **eingetragen** sind.
 - 6.2 Wahlberechtigte, die in einem Wählerverzeichnis **nicht eingetragen** sind, wenn
 - 6.2.1 sie nachweisen, dass sie ohne Verschulden die Antragsfrist für die Eintragung in das Wählerverzeichnis oder die Frist für die Beschwerde wegen der Richtigkeit und der Vollständigkeit des Wählerverzeichnisses versäumt haben, oder
 - 6.2.2 ihr Wahlrecht erst nach Ablauf der in Nr. 6.2.1 genannten Antrags- oder Beschwerdefristen entstanden ist, oder
 - 6.2.3 ihr Wahlrecht im Beschwerdeverfahren festgestellt worden ist und sie nicht in einem Wählerverzeichnis eingetragen wurden.
7. Der Wahlschein kann bis zum 13. März 2020 (2. Tag vor dem Wahltag), 15:00 Uhr, im Rahmen der unten aufgeführten Öffnungszeiten bei der Stadt Regensburg in folgenden Dienststellen schriftlich oder mündlich, **nicht aber fernmündlich**, beantragt werden:

| Anschrift | Öffnungszeiten | | barrierefrei ja / nein |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------|
| Bürgerzentrum Bürgerbüro Stadtmitte D.-Martin-Luther-Str. 3 93047 Regensburg | Montag bis Freitag Donnerstag Freitag (13. März 2020) | 08:00 Uhr - 16:00 Uhr 08:00 Uhr - 18:00 Uhr 08:00 Uhr - 15:00 Uhr | ja |
| Bürgerbüro Nord Brennesstr. 16 93059 Regensburg | Montag nicht geöffnet Dienstag und Donnerstag Mittwoch und Freitag Freitag (13. März 2020) Samstag | 08:30 Uhr - 18:00 Uhr 08:30 Uhr - 16:30 Uhr 08:30 Uhr - 15:00 Uhr 09:00 Uhr - 13:00 Uhr | ja |
| Bürgerbüro Burgweinting Friedrich-Viehbacher-Allee 3 93055 Regensburg | Montag nicht geöffnet Dienstag und Donnerstag Mittwoch und Freitag Freitag (13. März 2020) Samstag | 08:30 Uhr - 18:00 Uhr 08:30 Uhr - 16:00 Uhr 08:30 Uhr - 15:00 Uhr 09:00 Uhr - 13:00 Uhr | nein |

Die Schriftform gilt durch Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form gewahrt. Der mit der Wahlbenachrichtigung übersandte Vordruck kann verwendet werden.

In den Fällen der Nr. 6.2 können Wahlscheine noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, beantragt werden. Gleiches gilt, wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung der Abstimmungsraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann.

8. Wer den Antrag für einen Anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen gesonderten Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Kann eine wahlberechtigte Person infolge einer Behinderung weder den Wahlschein selbst beantragen noch einem Dritten eine Vollmacht erteilen, darf sie sich der Unterstützung einer Person ihres Vertrauens bedienen. Diese hat unter Angabe ihrer Personalien glaubhaft zu machen, dass die Antragstellung dem Willen der wahlberechtigten Person entspricht.
9. Die Wahlberechtigten erhalten mit dem Wahlschein
 - einen Stimmzettel für jede oben bezeichnete Wahl,
 - einen Stimmzettelumschlag für alle Stimmzettel,
 - einen hellroten Wahlbriefumschlag für den Wahlschein und den Stimmzettelumschlag mit der Anschrift der Stadt Regensburg,
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.
10. Der Wahlschein, die Stimmzettel und die Briefwahlunterlagen

werden den Wahlberechtigten zugesandt. Sie können auch an die Wahlberechtigten persönlich ausgehändigt werden. Anderen Personen als den Wahlberechtigten dürfen der Wahlschein, die Stimmzettel und die Briefwahlunterlagen nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zum Empfang durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird. Von der Vollmacht darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Stadt Regensburg vor der Aushändigung der Unterlagen schriftlich zu versichern. Die bevollmächtigte Person muss bei Abholung der Unterlagen das 16. Lebensjahr vollendet haben; auf Verlangen hat sie sich auszuweisen. Kann eine wahlberechtigte Person infolge einer Behinderung weder die Unterlagen selbst abholen noch einem Dritten eine Vollmacht erteilen, darf sie sich der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen. Diese hat unter Angabe ihrer Personalien glaubhaft zu machen, dass sie entsprechend dem Willen der wahlberechtigten Person handelt.

11. Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt. Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Tag vor dem Wahltag, 12:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.
12. Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner

Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

13. Bei der Briefwahl müssen die Stimmberechtigten den Wahlbrief mit den Stimmzetteln und dem Wahlschein so rechtzeitig an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Anschrift der Stadt Regensburg einsenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht. Er kann dort auch abgegeben werden. Nähere Hinweise darüber, wie die Briefwahl auszuüben ist, ergeben sich aus dem Merkblatt für die Briefwahl.

Regensburg, 24. Januar 2020
Stadt Regensburg
Im Auftrag

Müller
Verwaltungsdirektor

**Bekanntmachung der eingereichten Wahlvorschläge
für die Wahl der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters
in der Stadt Regensburg am 15. März 2020**

Für die Wahl der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters am 15. März 2020 wurden folgende Wahlvorschläge bis zum 23. Januar 2020 (52. Tag vor dem Wahltag), 18:00 Uhr, eingereicht:

| voraussichtliche Ordnungszahl | Name des Wahlvorschlagsträgers (Kennwort) | Bewerberin oder Bewerber (Familiennamen, Vorname, Beruf oder Stand, evtl.: akademische Grade, kommunale Ehrenämter, sonstige Ämter) |
|------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 01 | Christlich-Soziale Union in Bayern e.V. (CSU) | |
| 02 | BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE) | |
| 03 | FREIE WÄHLER Bayern/ Freie Wähler Regensburg e.V. (FREIE WÄHLER/FWR) | |
| 05 | Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD) | |
| 06 | Freie Demokratische Partei (FDP) | |
| 07 | Ökologisch-Demokratische Partei (ÖDP) | |
| 08 | DIE LINKE (DIE LINKE) | |
| 09 | Christlich-Soziale Bürger in Regensburg (CSB) | |
| 10 | BRÜCKE – Ideen verbinden Menschen e.V. (BRÜCKE) | |
| 11 | Partei für Arbeit, Rechtsstaat, Tierschutz, Elitenförderung und basisdemokratische Initiative (Die PARTEI) | |
| 12 | Ribisl-Partie e.V. (Ribisl) | |

Regensburg, 24. Januar 2020

Dr. Boeckh
Stadtwahlleiter

Hinweis: Die persönlichen Angaben zu den Bewerber/innen werden aus datenschutzrechtlichen Gründen im Internet nicht zur Verfügung gestellt. Sie können nur in der Druckausgabe des Amtsblattes eingesehen werden.

Bekanntmachung der eingereichten Wahlvorschläge für die Wahl des Stadtrats in der Stadt Regensburg am 15. März 2020

Für die Wahl des Stadtrats am 15. März 2020 wurden folgende Wahlvorschläge bis zum 23. Januar 2020 (52. Tag vor dem Wahltag), 18:00 Uhr, eingereicht:

| voraussichtliche Ordnungszahl | Name des Wahlvorschlagsträgers (Kennwort) |
|----------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 01 | Christlich-Soziale Union in Bayern e.V. CSU |
| 02 | BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN GRÜNE |
| 03 | FREIE WÄHLER Bayern/ Freie Wähler Regensburg e.V. FREIE WÄHLER/ FWR |
| 04 | Alternative für Deutschland AfD |
| 05 | Sozialdemokratische Partei Deutschlands SPD |
| 06 | Freie Demokratische Partei FDP |
| 07 | Ökologisch-Demokratische Partei ÖDP |
| 08 | DIE LINKE DIE LINKE |
| 09 | Christlich-Soziale Bürger in Regensburg CSB |
| 10 | BRÜCKE – Ideen verbinden Menschen e.V. BRÜCKE |
| 11 | Partei für Arbeit, Rechtsstaat, Tierschutz, Elitenförderung und basisdemokratische Initiative Die PARTEI |
| 12 | Ribisl-Partie e.V. Ribisl |

Regensburg, 24. Januar 2020

Dr. Boeckh
Stadtwahlleiter

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Die Stadt Regensburg, Bauordnungsamt, erteilt der Neumeier Wohnbau GmbH mit Bescheid vom 13. Januar 2020 (Az. 00092/2019 - 02) die beantragte baurechtliche Genehmigung für den Neubau eines Mehrfamilienwohnhauses mit Garage und offenen Stellplätzen auf dem Anwesen Regensburg, Bertastr. 4, Gemarkung Regensburg, Flurstück 4140. Die Genehmigung beinhaltet die Errichtung eines Mehrfamilienwohnhauses mit 6 Wohneinheiten, 5 offenen Stellplätzen an der westlichen Grundstücksgrenze und einer Garage an der nordöstlichen Grundstücksgrenze.

Der Baugenehmigung für das oben beschriebene Vorhaben liegen die mit amtlichem Prüfvermerk vom 13. Januar 2020 versehenen Bauvorlagen zugrunde.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe (in Form dieser öffentlichen Bekanntmachung) Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg, Haidplatz 1, 93047 Regensburg, schriftlich, zur Nie-

derschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Regensburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Monatsfrist wird mit dem Tage dieser öffentlichen Bekanntmachung in Lauf gesetzt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 Bayer. Bauordnung). Eine Klageerhebung in elektronischer Form per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Sonstiger Hinweis:

Nachbarn des Bauvorhabens können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens beim Bauordnungsamt der Stadt Regensburg (Neues Rathaus, 3. Obergeschoss, Zi. Nr. 3.044) während der allgemeinen Geschäftszeiten (Montag, Dienstag und Freitag von 8.00 bis 11.30 Uhr sowie am Donnerstag von 8.00 bis 13.00 Uhr und von 15.00 bis 17.30 Uhr) einsehen. Eine vorherige Terminvereinbarung, Telefon 0941/507-3631, wird empfohlen.

Regensburg, 14. Januar 2020
Stadt Regensburg
Bauordnungsamt
Im Auftrag

Frohschammer
Leitender Rechtsdirektor

Bekanntmachung

Bauleitplanverfahren

Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses für den Bebauungsplan Nr. 43, Unterer Wöhrd.

Aufhebung des Einleitungsbeschlusses zur 27. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Unteren Wöhrds.

Der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 43 sowie der Einleitungsbeschluss zur 27. Änderung des Flächennutzungsplanes wurden am 07.12.1999 gefasst.

Das Planungserfordernis für den Bebauungsplan sowie die Änderung des Flächennutzungsplanes sind entfallen, die Planungen werden nicht mehr fortgesetzt.

Der Ausschuss für Stadtplanung, Verkehr und Wohnungsfragen hat deshalb am 19.11.2019 den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 43, Unterer Wöhrd und den Einleitungsbeschluss zur 27. Änderung des Flächennutzungsplanes aufgehoben.

Regensburg, 27.01.2020

STADT REGENSBURG

i. V. Gertrud Maltz-Schwarzfischer
Bürgermeisterin

Einladung

zur Jahreshauptversammlung
der Jagdgenossenschaft Regensburg-Graß
im Gasthaus Schlegl in Graß
am **Dienstag, den 10. März 2020, 19.30 Uhr**

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Verlesung der Niederschrift
3. Bericht des Jagdvorstehers
4. Kassenbericht
5. Bericht der Kassenprüfer
6. Entlastung der Vorstandschaft
7. Bericht des Jagdpächters
8. Bildung eines Wahlausschusses
9. Neuwahl der gesamten Vorstandschaft
10. Verwendung des Jagdpachtschillings
11. Verschiedenes

Regensburg, 21. Januar 2020

gez. Josef Rieger

Jagdvorsteher

Einladung

zur Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft

Regensburg-Süd

Am Mittwoch, den 04.03.2020 im Hotel Held – Irl

Beginn: 19.00 Uhr

Tagesordnung:

1. Begrüßung und kurzes Totengedenken
2. Bericht des Jagdvorstehers
3. Bericht des Schriftführers
4. Bericht des Kassenverwalters
5. Bericht der Kassenprüfer
6. Entlastung der Vorstandschaft
7. Neuwahlen
8. Verwendung des Jagdpachtschillings
9. Verschiedenes

Regensburg – Irl, den 24.01.2020

(gez. Neumeyer)

Öffentliche Ausschreibungen

Die Stadt Regensburg

Vergabeamt

D.-Martin-Luther-Str. 3

93047 Regensburg

Telefon 0941/507-5629

Fax 0941/507-4629

Mail: vergabestelle@regensburg.de

beabsichtigt folgende Aufträge zu vergeben:

1. Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

20 A 025 – Tischlerarbeiten DIN 18 355, Pfosten-Riegel-Fassade / Fenster

20 A 026 – Bodenbelagsarbeiten nach DIN 18365

20 A 027 – Rahmenvertrag für Markierungsarbeiten (2020 – 2022)

2. Öffentliche Ausschreibung nach VOL/A

20 A 023 – Lieferung und Montage eines LKW, Kipper und Ladekran

Nähere Informationen zu oben genannter Ausschreibung siehe unter www.regensburg.de/vergaben und www.vergabe.bayern.de

Nähere Informationen zu oben genannten Ausschreibungen siehe unter www.vergabe.bayern.de und www.regensburg.de/vergaben.

Vorankündigung

Information über beabsichtigte Beschränkte Ausschreibungen nach § 3 a Abs. 2 Nr. 1 VOB/A 2019 ab einem voraussichtlichen Auftragswert von 25.000 Euro ohne Umsatzsteuer, siehe unter www.regensburg.de/vergaben

Auftraggeber:

Stadt Regensburg

Vergabeamt

D.-Martin-Luther-Str. 3

93047 Regensburg

Telefon 0941/507-5629

Fax 0941/507-4629

E-Mail: vergabestelle@regensburg.de

Impressum

Verantwortlich für den Inhalt der Veröffentlichung ist der betr. Verfasser bzw. Einsender. Bezugspreis bei wöchentlich einmaligem Erscheinen monatlich Euro 8,55 einschl. 7 % Mehrwertsteuer (= Euro 0,60). Sonderausgaben sind im Bezugspreis nicht eingeschlossen. Bei Nichterscheinen infolge höherer Gewalt kein Anspruch auf Rückvergütung des Bezugspreises. Nur im Abonnement erhältlich. Herausgegeben im Auftrag der Stadt Regensburg. Druck: Erhardi Druck GmbH, Verlag: Mittelbayerischer Verlag KG, Regensburg.